

Satzung

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Stadtverband Kultur Schramberg e.V. „

Er bezweckt den Zusammenschluß aller kulturellen Vereine der Stadt Schramberg zur Förderung der gemeinsamen kulturellen Interessen und der Zusammenarbeit. Der Satzungszweck wird ausgeführt durch Unterstützung und Koordination der Interessen einzelner Mitglieder, wenn sie von allgemeiner Bedeutung sind, durch Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber der Großen Kreisstadt Schramberg, gegenüber anderen Gebietskörperschaften und sonstigen staatlichen und kulturellen Einrichtungen und Organisationen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Schramberg. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberndorf eingetragen.
3. Der Verein bekennt sich ausdrücklich zu jeglicher parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Neutralität.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß Ziff.1 und der AO. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen und Vergütungen.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können nur eingetragene und nichteingetragene Vereine angehören. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand. Gegen einen Beschluß des Vorstands können sowohl der Antragsteller als auch jedes Mitglied Widerspruch einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Hauptversammlung. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder durch Auflösung des Mitgliedvereins.
3. Ein Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen; er ist spätestens zum 01. Oktober schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

4. Ein Ausschluß kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Ein Ausschluß ist nur zulässig, wenn ein Mitglied
- a) das Ansehen des Vereins schädigt,
 - b) gegen die Satzung oder Bestimmungen des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Weisungen des Vorstandes oder der Hauptversammlung wissentlich und vorsätzlich verstößt.
 - c) den Mitgliedsbeitrag trotz besonderer Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt.

Gegen den Beschluß des Vorstandes ist binnen vier Wochen Widerspruch möglich. Er ist schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

Über den Widerspruch entscheidet die nächste Hauptversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten lassen, bestehen.

5. Der Verein kann einen Jahresbeitrag erheben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Hauptversammlung beschlossen wird.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand

§ 5

Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung i.S. des § 32 BGB. Sie wird gebildet durch alle Mitglieder.
2. Die Hauptversammlung findet in der Regel ein Mal jährlich statt.

3. Zur Hauptversammlung wird durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder mit einer Frist von acht Tagen einberufen.

Der Gegenstand der zu fassenden Beschlüsse braucht bei der Berufung nicht bezeichnet zu werden.

§ 6

Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

§ 7

Aufgaben der Hauptversammlung

1. Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen:
 - a) Festlegung von allgemeinen Grundsätzen zur Interessenvertretung der Mitgliedsvereine.
 - b) Die Wahl und Entlastung des Vorstandes.
 - c) Die Beschlußfassung über einen Widerspruch gem. § 2 Abs. 1 der Satzung.
 - d) Festsetzung und Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
 - e) Die Entscheidung über den Widerspruch eines durch Vorstandsbeschluß vom Verein ausgeschlossenen Mitgliedes.
 - f) Die Bestimmung der Zahl der Beisitzer.
 - g) Die Wahl der Kassenprüfer.
 - h) Der Beschluß von Satzungsänderungen.
 - i) Die Auflösung des Vereins.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die -absolute- Mehrheit aller, vom Vorstand anzuschreibenden Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

3. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme.

Stimmberechtigt ist jeweils der erste Vorsitzende des Mitgliedsvereins oder ein von diesem bestimmter Vertreter.

Ebenfalls stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes.

§ 8

Beschlussfassung

Beschlüsse werden, so lange die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden so behandelt, als seien die Mitglieder nicht anwesend. Die Beschlussfähigkeit bleibt hiervon unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die erste Vorsitzende.

§ 9

Protokoll

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen und in die ständig zu führende Protokollsammlung aufzunehmen. Es ist von einem Vorstandsmitglied und derjenigen Person, die das Protokoll gefertigt hat, zu unterzeichnen.

§ 10

Satzungsänderung

1. Die Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins darf in einer Hauptversammlung nur wirksam verhandelt werden, wenn dies bei der Einberufung bezeichnet war.

§ 11

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der/die erste Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Finanzreferent/in
 - d) der/die Schriftführer/in
 - e) die Beisitzer (die Zahl der Beisitzer bestimmt die Hauptversammlung)

Personalunion ist möglich.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt.
In dem Jahr, in dem diese Satzung erstmals beschlossen wird, wird der/die erste Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und ggf. die Beisitzer mit einer ungeraden Ordnungsziffer auf zwei Jahre, die übrigen Vorstandsmitglieder auf ein Jahr gewählt.
3. Aufgaben des Vorstandes
 - a) der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und beaufsichtigt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - b) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Er wird nach Bedarf vom ersten Vorsitzenden/von der ersten Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn außer dem ersten Vorsitzenden/der ersten Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
 - c) Die Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die erste Vorsitzende.
4. Der/die erste Vorsitzende
Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.

Sie vertreten den Verein, nach innen und nach aussen, gerichtlich u. aussergerichtlich jeweils allein.

Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, von ihrer Vertretungsvollmacht nur Gebrauch zu machen, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist.
5. Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes
 - a) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung die Stelle wirksam besetzen. Dies gilt auch für das Amt des/der ersten Vorsitzenden.
 - b) Innerhalb eines Jahres hat die Bestätigung oder die Neuwahl durch die Hauptversammlung zu erfolgen. Andernfalls wird die Bestellung durch den Vorstand unwirksam.

§ 12

Der Finanzreferent/Die Finanzreferentin

1. Der/die Finanzreferent/in erledigt die gesamten Finanzgeschäfte des Vereins. Er/sie hat der Hauptversammlung einen Bericht über die wesentlichen Finanzgeschäfte zu erstatten und Rechnung über das Vereinsvermögen zu legen.

2. Auf Weisung eines/einer Vorsitzenden hat der/die Finanzreferent/in jederzeit Rechnung zu legen, Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen zu gewähren.
3. Die Abrechnung des/der Finanzreferent/in soll mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft werden.

§ 13

Die Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens deswegen unter Angabe des Grundes einberufenen Versammlung durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Große Kreisstadt Schramberg zur Treuhänderschaft.
3. Bei Wiedergründung einer gleichartigen Vereinigung ist das Vermögen derselben innerhalb von sechs Monaten zu übergeben, wenn sie den Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO entspricht.
4. Wird ein Verein mit den selben Zielsetzungen binnen fünf Jahren nicht gegründet, so hat die Große Kreisstadt Schramberg das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden.

§ 14

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 29 BGB.